

Die Fachberatung, der § 2 BKleingG und die kleingärtnerische Nutzung

Der § 2 BKleingG benennt die Voraussetzungen für die Verleihung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. Auch um diese umzusetzen wurden im Land Brandenburg zunächst auf der Grundlage des § 20 a Nr. 4 Satz 4 BKleingG die Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht und danach die Verwaltungsvorschrift des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.4.1993 geschaffen. Letztere beinhaltet die Zuständigkeiten und Anerkennungsbedingungen für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit. Die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder stellt dabei eine entscheidende Voraussetzung gem. § 2 Nr. 1 BKleingG und der Verwaltungsvorschrift des Landwirtschaftsministers aus dem Jahr 1993 dar. Dies gilt sowohl für Kleingärtnervereine als auch für deren Verbände. Mit dem § 2 BKleingG werden darüber hinaus aber auch Bedingungen benannt, die die fiskalische Gemeinnützigkeit eines jeden Vereins betreffen, so dass im § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung ausdrücklich die Kleingärtnererei als fiskalisch gemeinnützig aufgenommen werden konnte. Es ist damit ein Sinnzusammenhang zwischen fiskalischer und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit hergestellt worden, ohne eine Identität zwischen beiden herzuleiten. Die Förderung der Kleingärtnererei ist damit zwingender Vereinszweck eines jeden einzelnen Kleingärtnervereins und betrifft den Bundesverband ebenso wie die Landes- und Regionalverbände. Die fachliche Betreuung ist kraft Gesetzes von entscheidender Bedeutung und Gegenstand einer jeden Vereinssatzung.

Der Landesverband hat dies neben allgemeinen Erklärungen im § 2 Abs. 2. Ziff. c seiner Satzung in besonderer Weise hervorgehoben. Die Fachberatung ist damit auch satzungsgemäß als interne Gesetzgebung des Vereins und nicht nur gem. BKleingG unbedingte Voraussetzung für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Die Möglichkeit, die Fachberatung in gewisser Weise „nebenbei“ zu betrachten, besteht nicht, dies gilt unabhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung der Satzung des Kleingärtnervereins hinsichtlich seiner Zweckbestimmung. Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. hat aus diesem Grunde in zahlreichen Seminaren, so auch im Seminar aus dem Jahr 2011, abgedruckt in der grünen Schriftenreihe Nr. 218 unter der großen Überschrift „satzungsgemäße Aufgaben des Vereins“, umfassend auf die vereinsrechtliche Verpflichtung der Fachberatung hingewiesen. Die fachliche Betreuung ist umfangreich, von der ökologisch gärtnerischen Tätigkeit über den Obst- und Gemüseanbau bis hin zu rechtlichen Konsequenzen zu verstehen, sozusagen von A wie Anbau von Obst und Gemüse bis Z wie Zahlungsverpflichtungen für Verein und kleingärtnerische Nutzung.

Das Angebot des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde zur Aus- und Weiterbildung betrifft alle Bereiche der Aufgabenstellung der Kleingärtnererei unter Einschluss der vereinsrechtlichen Verpflichtungen.

Viele Regionalverbände nutzen dieses Angebot und führen entsprechende Schulungsmaßnahmen für ihre einzelnen Mitglieder durch. Die Regionalverbände sehen diese Schulungen zurecht als Verpflichtung und nicht als Möglichkeit der Nutzung an. Hier ist allerdings sowohl seitens der Verbände als auch der einzelnen Vereine noch Potenzial vorhanden. Eine regere Teilnahme an diesen Schulungen wäre manchmal nicht nur wünschenswert.

Der innere Zusammenhang der Notwendigkeit derartiger Schulungen wird in der Praxis immer wieder deutlich und findet letztlich auch Ausdruck in der ständigen Konfrontation mit der sogenannten Dritttellösung gem. Rechtsprechung des BGH vom 17.6.2004 zum Umfang der kleingärtnerischen Nutzung. Gerade diese Entscheidung des BGH zum Mindestumfang der kleingärtnerischen Nutzung ist umfangreich begründet und bringt die Notwendigkeit der Gartenfachberatung, der dazugehörigen Rechtsberatung auch über baurechtliche und steuerrechtliche Probleme im Zusammenhang mit den §§ 3 (2) bis 5 BKleingG; und anderer sowie den damit verbundenen Vereinspflichten und -rechten zum Ausdruck.

Die Diskussion um die Dritttellösung, die Verinnerlichung der Aufgabenstellung dazu stellt sich immer mehr als wesentlicher Faktor, der den Status Kleingartenanlage und damit zahlreiche rechtliche Vergünstigungen zum Inhalt hat, heraus.

Baurechtliche Fragen beispielsweise zur Größe der Gartenlaube, zum Bestandsschutz über großer Lauben aber auch finanztechnische Fragen, die sowohl das reine Vereinsrecht als auch das Kleingartenrecht betreffen, sollen dabei nicht vernachlässigt werden. Zur Notwendigkeit der kleingärtnerischen Nutzung sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese meist das erste „Aushängeschild“ einer Kleingartenanlage ist und danach beispielsweise erst die Baulichkeiten betrachtet werden. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet primär eine Mindestnutzung von einem Drittel der Kleingartenfläche/Anlage für den Obst- und Gemüseanbau in seiner Vielfalt. Das ist auch Grundlage des Pachtzinses, im § 5 BKleingG geregelt und u.a. vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß befunden.

Eine kleingärtnerische Nutzung betrifft den gesamten Garten:

Die kleingärtnerische Nutzung im engeren Sinne (gemeint ist die Eindritttellösung) und die Nutzung im erweiterten Sinne, das betrifft den gesamten Kleingarten und die Anlage, die nicht als teilverwildert, verlassen oder ungepflegt angesehen werden dürfen, ist von Bedeutung. Es sei hier auf § 1 (1) BKleingG verwiesen. Zum Kleingarten/zur Kleingartenanlage gehören auch Nutzpflanzen für die Tierwelt und dies schon aus ökologischen Gesichtspunkten, Insektenhäuser u.Ä. sowie Blumen und Blütenstauden/sträucher, die aber nichts mit der sogenannten Eindritttellösung im engeren Sinne zu tun haben. Schon aus den Nutzungsmöglichkeiten eines Kleingartens, der ökologischen Gestaltung und der geografisch klimatischen Bedeutung ergibt sich die Notwendigkeit einer stetigen und sich ggf. wiederholenden Fachberatung, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und der Komplexität der gärtnerischen Nutzung eines Kleingartens, die auch zur rechtlichen Einordnung der Nutzungsform unabdingbar ist, gerecht zu werden. Der Gesetzgeber hat im § 2 BKleingG zurecht letztlich die stetige fachliche Betreuung der Mitglieder verlangt und diese nicht als Möglichkeitsform in den Raum gestellt.

Schröder
Rechtsanwalt